

Kammer, so wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat, den Beitritt der 1. Kammer findet, doch der Erfolg desselben noch in entfernter Zukunft liege, und daß also der Aufschub von einem Landtage zum andern wohl nicht so großen Nachtheil bringen dürfte. Allein dieß alles konnte die Deputation nicht bewegen, sich von dem Eingehen auf das Materielle eines so wichtigen Antrags abhalten zu lassen, sondern sie hielt sich vielmehr dazu durch ihre Pflicht aufgefordert. Außer dem, was sie gegen ein dergleichen formelles Bedenken in dem Berichte selbst angeführt hat, schwebten auch ihr die Berathungen des Landtags von 1831 vor. Aber nicht nur an diese wollen wir uns, meine hochgeehrte Herren, erinnern, zurückblicken wollen wir in eine viel entferntere Vergangenheit. Da sehen wir, wie schon vor mehreren Jahrhunderten die Reformatoren unserer Kirche mit warmem Eifer denselben Zweck verfolgten, und wie nicht weniger die Fürsten, so wie die Stände protestantischer Länder dahin wirkten, daß von den geistlichen Gütern nichts seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werde. Die Geschichte zeigt uns, wie späterhin die Stände der damaligen sächsischen Lande mit dem Herzog Heinrich dem Frommen einen Vertrag darüber eingingen, daß von den geistlichen Stiftern nichts zu weltlichen Zwecken verwendet werden soll, wie er den Ständen versprach, daß er ohne Zuziehung derselben nicht darüber disponiren wolle, wie auch der Kurfürst Moriz in diesem Sinne handelte, und wie auch Kurfürst August als postulirter Administrator sowohl in der Capitulation und sonst darauf bedacht war, daß diese Stifter zu Gottes Ehre und gemeinem Nutzen verwaltet werden sollen, und wie er keineswegs die Pflichten eines regierenden Stifteherrn verkannte. Wie hoch müssen sie sich also jetzt, nachdem die Zeiten so weit vorgeschritten sind, verpflichtet fühlen, Einrichtungen abzustellen, die dem Zwecke und dem Geiste jener alten ehrwürdigen Stiftungen völlig entgegenlaufen. Schon im Jahre 1831 hat die Ständeversammlung diese Frage nicht außer Acht gelassen. Sie kam zunächst in der städtischen Curie zur Sprache und es würden, wie ich als Mitglied der damaligen städtischen Corporation, mich selbst erinnere, schon damals dringende Vorstellungen an die erhabnen Vertreter des Landes gebracht worden sein, wenn nicht in dem allerhöchsten Decrete, womit der Entwurf der Verfassungsurkunde an die Stände gelangte, solche Bestimmungen und Vorbehalte aufgestellt worden wären, welche das Land beruhigen konnten, indem aus denselben hervorging, daß die Staatsregierung auch für diese Stifter zeitgemäße Reformen eintreten zu lassen, allerdings gemeinet sei, und so konnte damals diese Sache auf sich beruhen bleiben. Die Gründe, welche für die Berathung dieses Gegenstandes bei dem jetzigen Landtage von dem Antragsteller selbst angeführt worden, sind vollständig in dem Berichte enthalten, und die Deputation hat ihnen nur beitreten können. Ist er nun auch in einem andern Saale dieses Hauses vorerst ohne Beschluß verblieben, so ist es doch der Stellung und der Würde der 2. Kammer, als den von dem Volke gewählten Vertretern ihrer Interessen, völlig entsprechend, daß von ihr der Gegenstand freimüthig und ohne längern Verzug

zur Erörterung gebracht, und an die Staatsregierung die geeigneten Anträge gestellt werden. Wer vermöchte zu leugnen, und hat es nicht in den Verhandlungen über das Budget mit Schmerz gesehen, wie sehr es überall an Fonds mangelt, um die so hochwichtige Angelegenheit der durchgreifenden Verbesserung des Schulwesens zu Stande zu bringen. Sind nun auch bei dem vorliegenden Gegenstande die Umstände so beschaffen, daß der Erfolg sich nicht sofort verwirklichen läßt, so müssen wir doch darauf denken, die Bahn zu brechen, auf der die künftige Ständeversammlung weiter fortschreiten kann, und die Wünsche des Volks, die über diese Sache nicht zweifelhaft sind, zur Erfüllung zu bringen. Nichts desto weniger hatte aber die Deputation auch auf der andern Seite Rücksicht auf diejenigen zu nehmen, die gegenwärtig in Folge der bisherigen Einrichtungen im Besitze des Nutzungsrechts dieser Stifter sich befinden, die Constitution jedem wohl erworbenen Rechte den Schutz des Staates zusichert, und alle Rechte unter den Schutz desselben stellt, und es glaubte daher die Deputation, daß der Antrag an eine hohe Staatsregierung nur so, wie sie vorgeschlagen hat, gestellt werden könne. Es müssen jedenfalls mit den Betheiligten über die wegen einer zweck- und zeitgemäßen Verwendung des Einkommens zu treffenden Veränderungen die Capitularien gehört werden. Die Staatsverträge, auf welchen die Rechte der jetzigen Präbendaten beruhen, sind nicht alle gedruckt, und namentlich ging der Deputation die Kenntniß der neuesten Capitulationen, die zwischen den Regenten und den Capitularen geschlossen worden, ab. Unbezweifel ist die Staatsregierung im vollständigen Besitze aller dieser Urkunden, und ihr sind daher mit vollem Vertrauen zunächst die Einleitungen zu überlassen, welche erforderlich sein möchten, um der stiftungswidrigen Verwendung der Einkünfte dieser Stifter ein Ziel zu setzen, und sie zu ihrem stiftungsmäßigen Zwecke zurück zu führen. Was den Inhalt des Berichts anlangt, so hatte dieser Gegenstand das Eigenthümliche, daß man dabei auf historische Forschungen und auf die Entwicklung der in Frage kommenden Rechtsverhältnisse sich einlassen mußte. Der Stand der Sache ist unter I. II. III. und IV. auseinander gesetzt worden, und Alles kommt darauf an, ob die Kammer durch den Inhalt des Berichts die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der am Schlusse gestellte Antrag selbst gehörig motivirt erscheine. Die Frage unter II. könnte vielleicht der Kammer befremdend vorkommen; allein die Deputation glaubte sie deshalb sich vorlegen zu müssen, weil in der angezogenen öffentlichen Druckschrift großes Gewicht auf die Behauptung gelegt worden, die Stifter hätten nach der Reformation ihren Zweck ganz verlassen, und die eigene Sustentation der Capitularen sich zum Zwecke gesetzt, und die Deputation glaubte daher diesen Einwand nicht gänzlich übergehen zu dürfen.

Aus dem sehr weitläufigen Berichte wird Folgendes hier mitgetheilt:

Der Abgeordnete, Herr Eisenstuck, suchte in einer schriftlichen Eingabe vom 28. Juli 1833 in Beziehung auf das Hochstift Meißen und das Collegiatstift Wurzen, darzustellen: „daß der stiftungsmäßige Zweck dieser Stifter durch die Verwendung des